

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-072/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	20.06.2019	öffentlich

Fachausschüsse der Gemeinde Wustermark hier: Besetzung mit stimmberechtigten Mitgliedern

Beschlussvorschlag:

1. Es werden nachstehende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder für den-Ausschuss bestellt.

a) Fraktion: _____

b) Fraktion: _____

c) Fraktion: _____

d) Fraktion: _____

e) Fraktion: _____

2. Es werden nachstehende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder für den-Ausschuss bestellt.

a) Fraktion: _____

b) Fraktion: _____

c) Fraktion: _____

d) Fraktion: _____

e) Fraktion:

3. Es werden nachstehende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder für den-Ausschuss bestellt.

a) Fraktion:

b) Fraktion:

c) Fraktion:

d) Fraktion:

e) Fraktion: _____

4. Es werden nachstehende Mitglieder der Gemeindevertretung als Mitglieder für den-Ausschuss bestellt.

a) Fraktion: _____

b) Fraktion: _____

c) Fraktion: _____

d) Fraktion: _____

e) Fraktion: _____

ggf.ff.

5. Es wird beschlossen, dass sofern ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme des jeweiligen Fachausschusses gehindert ist, eine Vertretung durch ein anderes Mitglied seiner Fraktion erfolgt. Näheres regeln die Fraktionen intern.

Sachverhalt/ Begründung:

Mit Beschluss B-073/2014 wurden die Fachausschüsse gebildet.

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 43 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 2 BbgKVerf nach der Fraktionsstärke der einzelnen Fraktionen in der Gemeindevertretung. Demnach werden Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die Zahl der Sitze mit der Zahl der Mitglieder der Fraktion vervielfacht und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt wird. Jede Fraktion erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Die weiteren Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen. Die evtl. erforderliche Durchführung eines Losentscheides wird in der Sitzung der Gemeindevertretung vorgenommen. Erhält eine Fraktion, der mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung angehört, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, so wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen ein zusätzlicher Sitz zugeteilt; weitere zu vergebende Sitze werden wie vorab beschrieben verteilt.

Eine Zählgemeinschaft wird hierbei wie eine einheitliche Fraktion behandelt. Vereint diese auf sich mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung so wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu verteilenden Sitzen ein zusätzlicher Sitz zugeteilt.

Mit Posteingang am 10.06.2014 wurde mitgeteilt, dass die Fraktion der CDU, der SPD und der BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN eine Zählgemeinschaft bilden werden.

Zur Zeit der Erstellung der Vorlage ist nicht bekannt welche Fraktionen gebildet werden und wie viele Mitglieder diese jeweils auf sich vereint. Daher kann eine vorbereitende Berechnung nicht vorgenommen werden

Berechnung der Sitzverteilung:

Zählgemeinschaft mit Mitgliedern

$$= 6 \text{ (Sitze)} \times \underline{\hspace{1cm}} \text{ (Mitglieder der Fraktion)} : \underline{\hspace{1cm}} \text{ (Mitglieder aller Fraktionen)} = \underline{\hspace{1cm}}$$

.....-Fraktion mit Mitgliedern

$$= 6 \text{ (Sitze)} \times \underline{\hspace{1cm}} \text{ (Mitglieder der Fraktion)} : \underline{\hspace{1cm}} \text{ (Mitglieder aller Fraktionen)} = \underline{\hspace{1cm}}$$

.....-Fraktion mit Mitgliedern

$$= 6 \text{ (Sitze)} \times \underline{\hspace{1cm}} \text{ (Mitglieder der Fraktion)} : \underline{\hspace{1cm}} \text{ (Mitglieder aller Fraktionen)} = \underline{\hspace{1cm}}$$

Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Fraktionen können ihre Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter jederzeit austauschen.

Für die Modalitäten der Vertretung des Mitgliedes eines Fachausschusses enthält die Kommunalverfassung im Gegensatz zu den Festlegungen bezüglich des Hauptausschusses keine Vorschriften. Eine entsprechende Regelung kann jedoch durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss der Gemeindevertretung getroffen werden.

Nach der in der Verwaltung vorliegenden Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht im Land

Brandenburg ist „in vielen Fällen eine Praxis üblich, dass jedes Fraktionsmitglied vertretungsberechtigt ist und es den Fraktionen somit selbst obliegt, intern Regelungen über die Reihenfolge der Vertretung zu treffen“. Allerdings können der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder nicht durch andere Personen – z.B. sachkundige Einwohner – vertreten werden.

Az.: I
04.06.2019